

### Die Modernisierung des SGB VIII – Ein Tagungsbericht

Die 6. Plattform für öffentlichen Erfahrungsaustausch zum Thema „Die Modernisierung des SGB VIII – Vorstellung des Referentenentwurfs zum neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG)“ fand am 06.11.2020 als gemeinsame Veranstaltung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ am Deutschen Institut für Urbanistik (Difu) als Webveranstaltung statt.

Frau Dr. Heike Schmid-Obkirchner, Leiterin der Referatsgruppe KSR – Kinderschutz und Kinderrechte im BMFSFJ, folgte der Einladung des Dialogforums „Bund trifft kommunale Praxis“ am Deutschen Institut für Urbanistik Berlin gGmbH und stellte über 90 interessierten Fach- und Führungskräften aus der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, dem Gesundheitswesen und kommunalen Spitzenverbänden den aktuellen Referentenentwurf zur Reform des SGB VIII vor. Zum Auftakt der im Hybridformat durchgeführten Veranstaltung begrüßte Prof. Dr. Carsten Kühl, Geschäftsführender Direktor des Difu, alle Anwesenden und hob die konstruktive Zusammenarbeit zwischen DIFU und BMFSFJ seit Beginn der Förderung des Dialogforums im Jahr 2017 hervor. Kerstin Landua, Leiterin des Dialogforums, führte gemeinsam vor der Kamera mit Frau Dr. Schmid-Obkirchner und unterstützt durch ihr Team, die online zugeschalteten Teilnehmer\*innen moderierend durch den Vormittag. Zugeschaltet war ebenfalls Johannes Horn, Leiter des Jugendamts Düsseldorf und Sprecher der Leiter\*innen der Konferenz der Großstadtjugendämter, der den Referentenentwurf aus Sicht der kommunalen Praxis kommentierte sowie auf offene Fragen und herausfordernde Entwicklungsaufgaben aufmerksam machte.

Inhalt und Ablauf der Veranstaltung orientierten sich an den zentralen Foki, entlang derer auch der Dialogprozess „Mitreden-Mitgestalten: Die Zukunft der Kinder- und Jugendhilfe“ des BMFSFJ im Jahr 2019 strukturiert war. Vor dem Hintergrund des vorliegenden Referentenentwurfs gliederte sich die Veranstaltung in die Themenblöcke: „Besserer Kinder- und Jugendschutz“, „Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe“, „Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen“, „Mehr Prävention vor Ort“ sowie „Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien“ als Querschnittsthema. Im Vorfeld der Veranstaltung war (und ist) der Referentenentwurf auf der Homepage des Dialogforums abrufbar, so dass sich alle Teilnehmenden umfassend informieren konnten. Zu jedem Block referierte Frau Dr. Schmid-Obkirchner die zentralen Eckpunkte aus dem Referentenentwurf, reagierte auf die durch Johannes Horn vorgenommene Kommentierung aus Sicht der Großstadtjugendämter und stand den Teilnehmer\*innen für Anmerkungen und Fragen zur Verfügung.

Mit diesem Tagungsbericht können wir nur einen kleinen Einblick in die Diskussion der Veranstaltung geben, allerdings das Fazit an dieser Stelle schon vorwegnehmen: Frau Dr. Schmid-Obkirchner nahm zahlreiche Anmerkungen, Hinweise und Fragen zum Referentenentwurf mit und betonte, dass die gemeinsame Diskussion zu einem Zeitpunkt erfolge, wo es noch möglich sei, Anregungen und Hinweise im Referentenentwurf zu berücksichtigen. Insofern sei sie sehr dankbar für die im Plenum geäußerte konstruktive Diskussion und Kritik. Sie freue sich allerdings auch sehr über den Zuspruch, den der Referentenentwurf von Vertreter\*innen aus unterschiedlichen Akteursgruppen aus der Praxis erfahre. Viele Kommentare zeigten, dass die Umsetzung gesetzlicher Neuregelungen in der Praxis vor Ort kooperativ und multidisziplinär ausgestaltet werden müsse. Das BMFSFJ könne hier lediglich einen gesetzlichen Rahmen vorgeben, innerhalb dem dann Aushandlungs- und Strukturierungsprozesse erfolgen könnten. Mit Blick auf die geplante „Zeitschiene“ verwies Frau Dr. Schmid-Obkirchner auf den noch ausstehenden Abschluss aller Ressortabstimmungen. Sobald diese beendet seien, gehe der Entwurf ins Kabinett. Das Gesetzgebungsverfahren solle dann ggf. im Frühjahr 2021 abgeschlossen sein. Mit einem Inkrafttreten des Gesetzes werde im 1. Halbjahr 2021 gerechnet.

## 1. KJSG neu! Fokus: Kinderschutz

Unter dem Themenschwerpunkt 1 „Besserer Kinder- und Jugendschutz“ stellte Johannes Horn u.a. heraus, dass die Großstadtjugendämter insbesondere die Einrichtung externer Ombudsstellen ausdrücklich begrüßen. Die Regelungen zu Auslandsmaßnahmen (alle Details wurden in einer Norm zusammengeführt) sind aus Sicht der Großstadtjugendämter ebenfalls notwendig und zielführend, deren Umsetzung sollte vor Ort beobachtet werden. Die Praxis wünscht sich an dieser Stelle jedoch eine Übergangsregelung, um die Umsetzung der neuen Norm qualitativ gut bewältigen zu können. Auch dass eine Verbesserung der Kooperation zwischen Ärzt\*innen und Jugendämtern ausdrücklich im Referentenentwurf aufgegriffen wurde, wird aus Sicht der kommunalen Praxis begrüßt. Gleichwohl sollte die Abwägung des Einbezugs von Ärzt\*innen in Kinderschutzverfahren unter der Federführung der Jugendämter verbleiben und nicht etwa als Automatismus eingeführt werden, so der Wunsch aus den Reihen der Leiter\*innen der Großstadtjugendämter. Von Teilnehmer\*innen wurde u.a. hinterfragt, weshalb sich die Meldepflicht ausschließlich auf die Profession der Ärzteschaft im Referentenentwurf beschränke und sich die Norm nicht auch auf weitere relevante Akteure in Kinderschutzverfahren beziehe, wie etwa Therapeut\*innen. Gegenstand der Kritik war ebenfalls der Regelungsvorschlag zur Vorlage von Hilfeplänen beim Familiengericht in kinderschutzrechtlichen Verfahren. Gerade hier sollte die Entscheidungsbefugnis, was dem Familiengericht vorgelegt werde, unbedingt aufseiten der Jugendämter verbleiben, da der Hilfeplan integraler Bestandteil des sozialpädagogischen Prozesses sei und das Vertrauensverhältnis zwischen Fachkräften und Familien nicht zusätzlich durch eine drohende Offenlegung seiner Inhalte gestört werden dürfe.

## 2. KJSG neu! Fokus: Unterbringung außerhalb der eigenen Familie

Mit Blick auf den Themenschwerpunkt „Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe“ waren sich die Teilnehmer\*innen und Johannes Horn in Vertretung der Großstadtjugendämter einig, dass die Neuregelungen insgesamt aussichtsreiche Impulse für eine verbesserte Praxis in der Kinder- und Jugendhilfe bereitstellen würden. Als besonders positiv wurde hervorgehoben, dass sich zukünftig die Kostenheranziehung junger Menschen, die vollstationäre Leistungen erhalten, auf 25 % ihres aktuellen Einkommens reduzieren soll. Allerdings gab es auch Stimmen, die sich im Rahmen des Beteiligungsprozesses „Mitreden-Mitgestalten“ für eine komplette Aufhebung der Kostenbeteiligung aussprachen. Die im Entwurf verankerte 25%-Regelung wird daher als sinnvoller Kompromiss betrachtet, hob Johannes Horn noch einmal gesondert und auch vor dem Hintergrund seiner Einschätzung der Diskussionen innerhalb der Großstadtjugendämter hervor. Ebenso wurde die Coming-Back-Option und die Begleitung der Übergangszeiten für Careleaver\*innen begrüßt, gleichwohl ist auf Seiten der Praxis der Wunsch nach einer verbindlichen Regelung der Übergangsplanung stark ausgeprägt; das betrifft insbesondere auch die Zusammenarbeit mit weiteren Sozialleistungsträgern innerhalb einer laufenden Übergangsplanung.

In diesem Themenschwerpunkt insgesamt sehr positiv aufgenommen wurde, dass Eltern im Referentenentwurf eine höhere Bedeutung bzw. Stellung als bisher erhalten. Im Detail wurden jedoch die Neuregelungen zur Dauerverbleibensanordnung von Seiten der Praxis kritisch hinterfragt. Auch der Wunsch nach konkreteren gesetzlichen Vorgaben für eine praktische Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Dauerverbleibensanordnung wurde deutlich artikuliert und darauf hingewiesen, dass die Bedeutung der Beziehung zwischen Kindern und ihren Herkunftseltern im Entwicklungsprozess der Kinder nicht aus dem Blick geraten dürften. Frau Dr. Schmid-Obkirchner stellte daraufhin noch einmal deutlich heraus, dass die Regelungen zur Dauerverbleibensanordnung explizit unter der Prämisse einer frühzeitigen Perspektivklärung im Sinne des Kindes entwickelt wurden und prozessorientierte Entscheidungen ermöglichen sollen, die keineswegs als endgültige missverstanden werden dürften. Herr Horn führte dazu aus, dass sowohl die verbesserte Stellung der leiblichen Eltern als auch grundsätzlich die Regelungen zur Zusammenarbeit mit diesen sehr von den Großstadtjugendämtern begrüßt werde. Er machte aber in diesem Kontext auch deutlich, dass die verbindlichere Unterstützung der Zusammenarbeit zwischen Pflegeperson/ Erziehungsperson und Herkunftseltern (§ 37 Abs. 2 SGB VIII-E) eine konzeptionelle Neuausrichtung der Pflegekinderdienste bedeute. Zugleich wurde darauf hingewiesen, dass für eine qualitätsvolle Umsetzung der im Bereich Pflegekinderhilfe gruppierten Neuregelungen ein höherer Bedarf an Personal und Fortbildung entstehe. Wie diese Ressourcen geschaffen werden können, sei aus Sicht der Praxis eine schwierig zu beantwortende Frage.

Mit Blick auf die Einbeziehung nichtsorgeberechtigter Eltern in die Hilfeplanung wurde außerdem die Berücksichtigung des Kindeswillen als dringend erforderlich betont. Die Berücksichtigung von Geschwisterbeziehungen bei der Hilfeplanung sowie die Verpflichtung, zur Sicherung der Rechte von Pflegekindern Schutzkonzepte auf individueller und struktureller Ebene zu entwickeln, wurde demgegenüber uneingeschränkt begrüßt und unterstützt.

In Bezug auf das Thema Inobhutnahme von Kleinstkindern wurden mehr bundesgesetzliche Regelungen gewünscht, so zum Beispiel über eine Ausdehnung des § 19 SGB VIII und entsprechenden Anreizen in der Praxis, mehr stationäre Angebote für familienintegrative Hilfen vorzuhalten, bevor überhaupt, als letztes Mittel, eine Inobhutnahme notwendig wird. In diesem Zusammenhang wurde auch auf die Dringlichkeit hingewiesen, das Arbeitszeitgesetz in Einklang mit den Bedingungen und Bedarfen im Bereich der familienanalogen Wohnformen zu bringen.

### 3. KJSG neu! Fokus: Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen

Der Referentenentwurf sieht eine dreistufige Entwicklung der Kinder- und Jugendhilfe hin zu einer Gesamtzuständigkeit in zwei Phasen vor. Da das Thema der „inkluisiven Lösung“ in der Kinder- und Jugendhilfe nicht explizit im Koalitionsvertrag vereinbart worden war und auch und besonders vor dem Hintergrund der langjährigen Diskussionen in der Praxis um dieses Thema, wird der Mut des Ministeriums, diese Entwicklung nun durch gesetzliche Neuregelungen deutlich zu befördern, ausdrücklich begrüßt. Frau Dr. Schmid-Obkirchner wies bei der Vorstellung der zentralen Eckpunkte zu diesem Themenkomplex explizit darauf hin, dass es im Zuge der Umstellung zwischen den beiden Systemen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe weder eine Ausweitung noch eine Einschränkung des Kreises der Leistungsberechtigten geben dürfe, sondern alle vorhandenen Leistungsansprüche auch im Zuge der weiteren, über die aktuell angestrebte Reform des SGB VIII hinausreichenden gesetzlichen Regelungsbedarfe, erhalten bleiben sollen und müssen.

Gegenstand der Diskussion war zuvorderst die Einführung der Verfahrenslotsen (§ 10 b SGB VIII-E) erst im Jahr 2024. Sowohl Johannes Horn als auch weitere Vertreter\*innen aus der Praxis äußerten den Wunsch der Einführung der Verfahrenslotsen in möglichst absehbarer Zukunft, idealerweise aber deutlich vor dem Jahr 2024, um bereits die Schnittstellenbereinigung in Phase 1 in der Praxis begleiten und gut ausgestalten zu können. Auch solle die Tätigkeit der Verfahrenslotsen nicht auf den Zeitraum bis 2028 begrenzt werden. Johannes Horn kommentierte außerdem humorvoll, dass es vor dem Hintergrund der nun bereits seit vielen Jahren anhaltenden Diskussionen um Inklusion in der Kinder- und Jugendhilfe durchaus auch Gewinner geben dürfe. Konkret wünsche man sich – wohl wissend um den Ländervorbehalt – bundesweite Vorgaben zur Umsetzung der Aufgaben und Funktionen der Verfahrenslotsen in der Praxis, idealerweise unterstützt und finanziert über eine Bundesinitiative ähnlich der Frühen Hilfen. Wichtig sei insbesondere, dass die weitere Entwicklung gut auf den Weg gebracht werde und das bedeute auch, der Heterogenität zwischen den Jugendämtern in den Kommunen vor Ort ein Stück weit unterstützend Rechnung zu tragen, indem eine bundesfinanzierte Initiative auf den Weg gebracht werde. Darüber hinaus wünsche man sich aus Sicht der Großstadtjugendämter gerade mit Blick auf Verfahrensbeteiligungen eine stärkere Inpflichtnahme auch der Seite der Eingliederungshilfe bzw. der am SGB IX beteiligten Sozialleistungsträger.

Auf Seiten der Teilnehmer\*innen wurde der Wunsch geäußert, im Gesetz mit zu verankern, dass die Verfahrenslotsen im Sinne ihrer Funktion keine Fallverantwortung tragen, sondern konkret beratende Funktionen für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern übernehmen.

Außerdem wurde der Wunsch geäußert, dass eine regelhafte Teilnahme der Kinder- und Jugendhilfe in Verfahren der Eingliederungshilfe gesetzlich verankert werden solle. Auch die Kooperation mit der Sozialpädiatrie komme im aktuellen Referentenentwurf zu kurz und müsse stärker in den Blick genommen werden. Darüber hinaus kam die Frage auf, ob die Verfahrenslotsen ausschließlich beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe angesiedelt sein sollten oder auch bei freien Trägern angesiedelt werden könnten und in welchem Verhältnis die Verfahrenslotsen dann zu den Mitarbeiter\*innen in den EUTB's stünden? Nicht zuletzt kam aus der Praxis der Hinweis, dass die aktuell vorgelegte Stufenregelung zwar zu begrüßen sei und der Praxis auch ausreichend Zeit zur Verfügung stelle, um alle notwendigen Schritte in diesem großen Organisationsentwicklungsprozess bewältigen zu können. Zugleich wurde aber auch kritisch eingebracht, dass die Ankündigung eines weiteren Bundesgesetzes zum 01.01.2027 durchaus einen Hemmschuh für eine progressive Entwicklung darstellen könne.

#### 4. KJSG neu! Mehr Prävention vor Ort!

Mit Blick auf den Themenkomplex „Mehr Prävention vor Ort“ ging Frau Dr. Schmid-Obkirchner insbesondere auf die Neuregelungen in § 36 a SGB VIII-E in Verbindung mit §§ 27 und § 28 a SGB VIII-E ein, die als wichtiges Ergebnis aus dem Arbeitskontext der AG Kinder psychisch kranker Eltern entstanden seien. Aus dieser Neuregelung ergebe sich auch, dass neue Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern geschlossen werden müssen, um den niedrigschwiligen Zugang zur Hilfe für Familien in Notsituationen über die Erziehungsberatungsstellen sicher zu stellen und auch die „stand by-Option“ für diese Hilfeart in der Praxis im Sinne der Adressaten ausgestalten zu können. Begrüßt wurde, dass die Möglichkeit der Gewährung von Doppelhilfen explizit im Referentenentwurf verankert worden ist, da diese zwar auf der Grundlage der aktuell geltenden Gesetzeslage möglich war, in der Praxis faktisch aber eher selten umgesetzt wurde. Kritische Stimmen – auch von Seiten der Großstadtjugendämter – wurden in Bezug auf die Möglichkeit laut, ehrenamtliche Pat\*innen zur Umsetzung dieser Hilfeart zuzulassen. Das stehe dem Fachkräftegebot der Kinder- und Jugendhilfe widersprüchlich gegenüber. Auch wurde infrage gestellt, ob ehrenamtliche Pat\*innen tatsächlich geeignet seien, um diesen familienunterstützenden Dienst qualitativ zu erbringen. Aus den Reihen der Teilnehmer\*innen wurde daraufhin der Vorschlag eingebracht, Familienpflegerinnen – welche über eine Ausbildung verfügen und damit dem Fachkräftegebot entsprechen – für diese Art der Hilfe einzusetzen. Aufgeworfen wurde auch die Frage nach der Finanzierung der Leistung, also in welchem Verhältnis mit Blick auf diese Neuregelung SGB VIII und SGB V zu betrachten seien, da Hilfe in Notsituationen in der Regel von den GKV's finanziert würde. Diesbezüglich sei das SGB V als vorrangig gegenüber dem SGB VIII zu verstehen. Bedauert wurde darüber hinaus, dass der § 13 Abs. 3 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) im Referentenentwurf keine Stärkung erfahren habe. In der Praxis war der Wunsch nach einem Rechtsanspruch insbesondere im Bereich der Jugendarbeit sehr groß, da dieses Angebot der Kinder- und Jugendhilfe in zu vielen Kommunen aufgrund finanzieller Engpässe nicht angemessen vorgehalten werde. Aus den Reihen der Teilnehmer\*innen wurde daraufhin auf das strittige Verhältnis zwischen Bund und Ländern bezüglich dieser Regelung hingewiesen und dass entsprechende Verhandlungen schwierig seien.

## 5. KJSG neu! Im Fokus: Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien

Die Festlegungen in diesem Bereich wurden durchgehend begrüßt. Gleichwohl sei perspektivisch für und in der Praxis dringend zu klären, von welcher Stelle aus die Selbstvertretungen organisiert und finanziert werden sollen. Den Vertreter\*innen aus der Praxis war außerdem aus den vorliegenden Regelungen nicht deutlich geworden, dass das Ministerium mit den Regelungen zur Ombudschaft die Einrichtung einer zentralen Stelle verfolgt, von der aus dann regional unterschiedlich, je nach Bedarf vor Ort, Ombudsstellen eingerichtet werden sollen. Insgesamt verliefen die Gespräche zu diesem Schwerpunkt unter dem Tenor, dass die Beteiligung der jungen Menschen und ihrer Familien schon längst in der Praxis hätte verbessert werden müssen und nicht unabhängig von Haltungsfragen auf Seiten der Fachkräfte betrachtet werden könne – so Johannes Horn aus Sicht der Großstadtjugendämter. In diesem Bereich spiele aber neben Haltungsfragen einmal mehr die Frage nach der Gewinnung und auch Finanzierung angemessen ausgebildeter Fachkräfte eine Rolle. Qualitätsvolle Hilfeprozesse einschließlich einer Beteiligung der Leistungsberechtigten und ihrer Familien brauchen kompetentes Fachpersonal und entsprechende zeitliche Ressourcen im Alltagsgeschäft. Mit den Neuregelungen könne man jedoch hoffnungsvoll in die Zukunft schauen – es gab Stimmen, die darin durchaus die Basis für einen echten Paradigmenwechsel in der Zusammenarbeit auch mit Eltern bei Inobhutnahmen sehen.

Dr. Jessica Dzengel/ Kerstin Landua Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis“,  
Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin